

## ENTWURF

### **Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 Abs. 1 Z 11 entfällt. § 8 Abs. 1 Z 12 erhält die Bezeichnung Z 11.*

2. *Die Überschrift der 4. Abteilung des 2. Abschnitts lautet:*

**„Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten“**

3. *§ 38 lautet:*

**„Vertretung der amtsführenden Stadträte**

#### **§ 38**

(1) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister auf Vorschlag des zu vertretenden amtsführenden Stadtrates einen anderen amtsführenden Stadtrat mit der Vertretung zu betrauen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, sofern in dieser Zeit keine Sitzungen von Landtag, Landesregierung, Gemeinderat und Stadtsenat stattfinden, nicht als Verhinderung.

(2) Erstattet ein amtsführender Stadtrat keinen Vertretungsvorschlag gemäß Abs. 1, hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit der Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu

betrauen. Dieses Mitglied hat der gleichen wahlwerbenden Partei anzugehören wie der zu vertretende amtsführende Stadtrat.

(3) Scheidet ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt, so findet Abs. 2 Anwendung; die Neuwahl (§§ 34 und 36) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.“

4. Die §§ 48a, 48b Abs. 1 bis 5 und 48c sowie die §§ 99 und 111 samt Überschriften entfallen.

5. (Verfassungsbestimmung) § 48b Abs. 6 entfällt.

6. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Ein Instanzenzug findet nicht statt.“

7. § 76 Z 9 lautet:

„9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;“

8. § 78 lautet:

**„Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde**

## **§ 78**

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern, den Ausschüssen der Bezirksvertretungen und vom Magistrat ausgeübt.“

9. Die Überschrift der 4. Abteilung des 3. Abschnittes lautet:

**„Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates“**

10. § 97 lit. e lautet:

„e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungsgerichtshof;“

11. (Verfassungsbestimmung) § 138 lautet:

**„Landesgesetzblatt; Kundmachung im RIS; Bekanntmachungen**

**§ 138**

(1) Das Land Wien gibt das Landesgesetzblatt für Wien in deutscher Sprache heraus.

(2) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die Kundmachungen im Landesgesetzblatt sind unter der Internetadresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereitzuhalten.

(3) Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen ein Format aufweisen, das eine Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Sie dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Von jedem Dokument sind drei Sicherungskopien und drei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Diese sind an verschiedenen Orten zu speichern bzw. abzulegen. Eine Kopie und ein Ausdruck sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu archivieren.

(5) Das Landesgesetzblatt und die konsolidierte Fassung der Wiener Rechtsvorschriften können zusätzlich an anderer Stelle im Internet zur Information bekannt gemacht werden. Diesen Bekanntmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.“

12. (Verfassungsbestimmungen) Nach § 138 werden folgende §§ 138a und 138b eingefügt:

**„Verlautbarungen im Landesgesetzblatt, Abweichungen**

**§ 138a**

(1) Das Landesgesetzblatt für Wien ist, soweit nicht besondere anders lautende Kundmachungsvorschriften bestehen, bestimmt zur Verlautbarung

1. der Gesetzesbeschlüsse des Landtages,
2. der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen,

3. der Verordnungen der Landesregierung,
4. der Verordnungen des Landeshauptmannes,
5. der Verordnungen von Mitgliedern der Landesregierung auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG,
6. der Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern gemäß Art. 15a B-VG,
7. der Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Aufhebung von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Gesetz verfassungswidrig war (Art. 140 Abs. 5 B-VG),
8. der Kundmachungen der Landesregierung über die Aufhebung von Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war (Art. 139 Abs. 5 B-VG),
9. der Kundmachungen der Landesregierung über Aufhebungen von Wiederverlautbarungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass bei der Wiederverlautbarung eines Landesgesetzes die Grenzen der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung überschritten wurden (Art. 139a in Verbindung mit Art. 139 Abs. 5 B-VG),
10. der Geschäftsordnung des Landtages,
11. sonstiger Kundmachungen, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien gesetzlich angeordnet ist.

(2) Alle Verlautbarungen haben unter fortlaufenden, mit Ende des Jahres abzuschließenden Zahlen zu erfolgen. Sie gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet des Landes Wien.

(3) Abweichungen vom Original in Verlautbarungen und Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Gesetzblattes (Nummerierung, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und dergleichen) werden durch Kundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt berichtigt. Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der Verlautbarung geändert werden würde.

(4) Soweit den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet. Jede Nummer des Lan-

desgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten. In den Fällen einer Verlautbarung gemäß § 138b Abs. 3 tritt an die Stelle des Tages der Freigabe der Tag der Herausgabe und Versendung. Die durch öffentliche Auflage kundgemachten Teile des Landesgesetzblattes (§ 138b Abs. 1) treten, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des ersten Tages ihrer Auflage in Kraft.

(5) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind unentgeltlich zugänglich zu machen. Soweit für die Ausdrücke des Landesgesetzblattes Kosten verrechnet werden, ist der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

## **Kundmachungen in anderer geeigneter Weise**

### **§ 138b**

(1) Enthalten die Verlautbarungen nach § 138a Abs. 1 Z 3 bis 6 Teile, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, kann an die Stelle der Kundmachung im Landesgesetzblatt die Kundmachung dieser Teile durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit treten. Die Auflage ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Ein Exemplar ist im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu archivieren.

(2) In Verlautbarungen gemäß § 138a Abs. 1 Z 3 bis 5 ist die Kundmachung durch öffentliche Auflage, sofern sie erfolgen soll, ausdrücklich anzuordnen. Bei Verordnungen gemäß § 138a Abs. 1 Z 4 und 5 ist dies nur zulässig, sofern durch Bundesrecht nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ist die Bereitstellung oder Bereithaltung der Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich, hat ihre Kundmachung in Papierform zu erfolgen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

## **Artikel II**

Die Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

*(Verfassungsbestimmung) § 138 Abs. 5 wird aufgehoben.*

### **Artikel III**

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

*(Verfassungsbestimmung) § 116 Abs. 4 wird aufgehoben.*

### **Artikel IV**

Das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, LGBl. Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.xx/2013, wird wie folgt geändert:

*(Verfassungsbestimmung) § 207a wird aufgehoben.*

### **Artikel V**

(1) Art. 1 Z 7 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Art. 1 Z 3 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Art. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 8 bis 10 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Art. 1 Z 5, 11 und 12 sowie Art. II, III und IV treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

zum Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden

### Ziele und wesentlicher Inhalt:

Erlassung der notwendigen Anpassungs- und Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in der Wiener Stadtverfassung, insbesondere im zweiten Hauptstück (Landesverfassung) sowie Aufhebung von Verfassungsbestimmungen in Materiengesetzen, die durch die Auflösung der Sonderbehörden Wiens gegenstandslos werden.

### Alternativen:

keine

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Gesetz enthält legislative Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, deren finanzielle Auswirkungen bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien dargestellt wurden. Die Bestimmungen über die künftige elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes bewirken keine Änderung der bestehenden Einnahmensituation. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

#### Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Mit der gegenständlichen Novelle wird unter anderem die elektronische Kundmachung der Rechtsvorschriften des Landes eingeführt. Diese moderne Kundmachungsform beschleunigt den Rechtszugang und erleichtert das Auffinden von Rechtsvorschriften. Sie dient daher sowohl der rechtsuchenden Bevölkerung als auch der Wirtschaft.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die authentische Kundmachung von Verordnungen der Organe des Landes Wien im RIS wäre zwar ein Fall der Mitwirkung von Bundesorganen (hier: des Bundeskanzleramtes) bei der Landesvollziehung. Art. 101a B-VG erlaubt diese Mitwirkung jedoch bereits, sodass die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

## Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden

### I. Allgemeiner Teil

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, beinhaltet eine Reihe von Änderungen des B-VGs. Zu diesen Änderungen zählen der ersatzlose Entfall der Regelung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Baurechtes betreffend bundeseigene Gebäude in Art. 15a Abs. 5 B-VG, die Ermächtigung zur elektronischen Kundmachung des Landesrechts im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Art. 101a B-VG, der Entfall des Art. 111 B-VG, nach dem das Bau- und Abgabenrecht in oberster Instanz in Wien durch besondere Kollegialbehörden zu entscheiden ist, die Auflösung des Berufungssenates und der Ausschluss des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Wien durch Art. 151 Abs. 51 Z 8 in Verbindung mit Punkt J Z 4 der Anlage, sowie die Auflösung der übrigen Sonderbehörden Wiens, die in Punkt J der Anlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 genannt sind. Diese neuen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben erfordern eine entsprechende Anpassung der Wiener Stadtverfassung (WStV) und anderer Wiener Landesgesetze.

In finanzieller Hinsicht ist anzumerken, dass durch den Abonnement- und Einzelverkauf des Wiener Landesgesetzblattes Einnahmen in der Höhe von EUR 4.000,- pro Jahr erzielt werden. Durch die Umstellung auf die elektronische Kundmachung wird keine Änderung der Einnahmensituation erwartet. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I:

#### Zu Ziffer 1, 2, 4, 5, 8 und 9 (§ 8 Abs. 1 Z 11 WStV, Überschrift 4. Abteilung, 2. Abschnitt, §§ 48a, 48b Abs. 1 bis 6, 48c, 78 WStV, Überschrift 4. Abteilung, 3. Abschnitt und § 99 WStV):

§ 8 Abs. 1 Z 11 WStV, die §§ 48a, 48b und 48c sowie § 99 WStV nennen als Organ der Gemeinde Wien den Berufungssenat. Da der Berufungssenat mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst wird (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG iVm der Anlage J. Z 4), sind diese Bestimmungen aufzuheben. § 78 WStV und die beiden Überschriften im 2. und 3. Abschnitt der Wiener Stadtverfassung sind sprachlich entsprechend anzupassen.

#### Zu Ziffer 3 (§ 38 WStV):

Nach der geltenden Rechtslage hat der Bürgermeister bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen. Diese Regelung wird nun dahingehend geändert, dass dem verhinderten Stadtrat ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Erstattet der verhinderte Stadtrat keinen Vertretungsvorschlag, hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein derselben Partei wie der verhinderte Stadtrat angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen. Hält sich der amtsführende Stadtrat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf, so gilt dies nicht als Vertretungsgrund, sofern in dieser Zeit keine Sitzung des Landtages, der Landesregierung, des Gemeinderates und Stadtsenates stattfindet.

#### Zu Ziffer 4 (§111 WStV) und Ziffer 6 (§ 75 Abs. 1 WStV):

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte entfällt der administrative Instanzenzug in der Verwaltung. Dies gilt gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG in Verbindung mit Punkt J der Anlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die die Sonder-

behörden Wiens aufzählt, in Wien auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese Bestimmungen sehen unter anderem auch die Auflösung des Berufungssenates vor. Gleichzeitig normiert Art. 151 Abs. 51 Z 8 zweiter Satz B-VG, dass die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den aufgelösten Sonderbehörden anhängigen Verfahren auf die Verwaltungsgerichte übergeht. Dies bedeutet, dass nicht nur die bei diesen Behörden anhängigen Akten, sondern sämtliche Aufgaben, die diesen Sonderbehörden bisher obliegen, auf das Verwaltungsgericht Wien übergehen. Die zitierten Bestimmungen schließen daher einen Instanzenzug in Wien im eigenen Wirkungsbereich bundesverfassungsrechtlich nicht nur für die zum genannten Zeitpunkt anhängigen Verfahren, sondern ab 1. Jänner 2014 zur Gänze aus und zwar sowohl hinsichtlich der Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung als auch jener aus dem Bereich der Vollziehung des Landes.

Zu Ziffer 7 (§ 76 Z 9 WStV):

In § 76 Z 9 WStV entfällt die auf bundeseigene Gebäude bezogene Wendung. Diese Änderung ergibt sich aus dem Entfall des Art. 15 Abs. 5 B-VG.

Zu Ziffer 10 (§ 97 lit. e WStV):

In der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Erhebung einer Revision namens der Gemeinde nur ein Schritt innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die mit der Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Beendigung des Administrativverfahrens nicht zu vergleichen ist. Die Einhebung einer Zustimmung des Stadtsenates hiezu ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziffer 11 und 12 (§§ 138, 138a und 138b WStV):

In § 138 WStV wird von der Ermächtigung des Art. 101a B-VG Gebrauch gemacht und angeordnet, dass das Landesgesetzblatt künftig im RIS kundzumachen ist. Der bisherige Inhalt des § 138 WStV ist nunmehr in § 138a WStV enthalten. Die übrigen Teile dieser Bestimmungen sind den einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetz-

blattgesetzes nachempfunden. Das Wiener Rechtsinformationssystem (WRI), in dem konsolidierte Rechtstexte in nicht authentischer Fassung zur Information abgerufen werden können, bleibt von den Änderungen unberührt.

#### Zu den Art. II bis IV:

Diese Bestimmungen betreffen ausschließlich jene Verfassungsbestimmungen, mit denen bestimmte Sonderbehörden weisungsfrei gestellt wurden (Art. II betrifft die Bauoberbehörde, Art. III die Oberschiedskommission nach dem Wiener Jagdgesetz und Art. IV die Abgabenberufungskommission). Diese Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

#### Zu Art. V:

##### Zu Abs. 1:

Die Aufhebung des Art. 15 Abs. 5 B-VG ist mit Ablauf des 30. Juni 2012 wirksam geworden. Die darauf bezogene Anpassung des § 76 Z 9 WStV tritt daher bereits mit 1. Juli 2012 in Kraft.

##### Zu Abs. 2 erster Satz:

Die Neuregelung der Vertretung der amtsführenden Stadträte tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

##### Zu Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3:

Alle übrigen Bestimmungen treten erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft (Wirksamwerden der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 über die Einführung der Verwaltungsgerichte).

## Textgegenüberstellung

### Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden

#### Alt

(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

#### § 8

(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. Der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen des Gemeinderates,
7. die Untersuchungskommission des Gemeinderates
8. die Bezirksvertretungen,
9. die Bezirksvorsteher,
10. die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
- 11. der Berufungssenat,**
12. der Magistrat.

2. Abschnitt  
4. Abteilung

Vom Stadtsenat, von den amtsführenden Stadträten **und vom Berufungssenat**

#### Neu

(neu hinzukommende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

*§ 8 Abs. 1 Z 11 entfällt. § 8 Abs. 1 Z 12 erhält die Bezeichnung Z 11.*

2. Abschnitt  
4. Abteilung

Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten

§ 38

Bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 34 und 36) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

**Berufungssenat**

**§ 48a**

**(1) Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats im eigenen Wirkungsbereich (§ 99) obliegt dem Berufungssenat, der aus dem Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Stellvertretern der Beisitzer besteht.**

**(2) Vorsitzender ist der Magistratsdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter, welcher ein rechtskundiger Bediensteter des Magistrats sein muß und am Verfahren in erster Instanz nicht mitgewirkt haben darf. Die übrigen Mitglieder des Berufungssenates bestellt der Stadtsenat.**

**§ 48b**

**(1) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter sind vom Stadtsenat auf Vorschlag der stärksten, ein Beisitzer und dessen Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Gemeindera-**

§ 38

**(1) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister auf Vorschlag des zu vertretenden amtsführenden Stadtrates einen anderen amtsführenden Stadtrat mit der Vertretung zu betrauen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, sofern in dieser Zeit keine Sitzungen von Landtag, Landesregierung, Gemeinderat und Stadtsenat stattfinden, nicht als Verhinderung.**

**(2) Erstattet ein amtsführender Stadtrat keinen Vertretungsvorschlag gemäß Abs. 1, hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit der Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen. Dieses Mitglied hat der gleichen wahlwerbenden Partei anzugehören wie der zu vertretende amtsführende Stadtrat.**

**(3) Scheidet ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt, so findet Abs. 2 Anwendung;** die Neuwahl (§§ 34 und 36) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Die §§ 48a, 48b Abs. 1 bis 5 und 48c sowie die §§ 99 und 111 samt Überschriften entfallen.

(Verfassungsbestimmung) § 48b Abs. 6 entfällt.

tes auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zu bestellen. Weisen mehrere wahlwerbende Parteien des Gemeinderates die gleiche Anzahl von Sitzen auf, so ist für das Vorschlagsrecht die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl ausschlaggebend. Bei Gleichheit der Wählerstimmen entscheidet das Los. Die vorgenannten Beisitzer und Stellvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(2) Nach einer Neuwahl des Gemeinderates ist eine Neubestellung gemäß Abs. 1 vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Beisitzer und Stellvertreter im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Beisitzer oder Stellvertreter sind vom Stadtsenat abzurufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn ein neuer Bestimmungsvorschlag der hiezu berechtigten wahlwerbenden Partei eingereicht worden ist. Eine vorzeitige Abberufung ist ferner aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beisitzer oder Stellvertreter die Geheimhaltungspflicht oder eine sonstige Amtspflicht verletzt hat.

(4) Die drei weiteren Beisitzer und Stellvertreter müssen rechtskundige Bedienstete des Magistrats sein, die am Verfahren in erster Instanz nicht mitgewirkt haben dürfen. Sie sind vom Stadtsenat auf unbestimmte Zeit zu bestellen und können von diesem jederzeit abberufen werden.

(5) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes dem Bürgermeister zu geloben, bei den Sitzungen des Berufungssenates ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, die Gesetze zu befolgen und die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) strengstens zu wahren.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### § 48c

(1) Der Berufungssenat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Bei Anberaumung einer Sitzung hat der Vorsitzende jede Berufung, über die in der Sitzung entschieden werden soll, einem jener Beisitzer oder deren Stellvertreter, die rechtskundige Bedienstete des Magistrats sind, als Berichterstatter zuzuweisen.

**(2) Der Berufungssenat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.**

**(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Die Stimmabgabe über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage darf nicht verweigert werden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.**

**(4) Der Berufungssenat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

**(5) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Den Sitzungen ist ein geeigneter Bediensteter des Magistrats als Schriftführer beizuziehen. Die Bürogeschäfte des Berufungssenates hat der Magistrat zu führen.**

**(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Berufungssenat vertretenden Organe auszustellen. Mit der Unterfertigung dieser Schriftstücke kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen.**

## **Berufungssenat**

### **§ 99**

**(1) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Berufungssenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.**

**(2) Wenn für das Verfahren keine andere gesetzliche Regelung gilt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51, anzuwenden.**

**(3) Gegen Bescheide des Berufungssenates ist eine Berufung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Berufungssenat auf Grund eines Devolutionsantrages als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde entscheidet.**

## Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich

### § 111

In den Angelegenheiten, die der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung übertragen sind, geht der Instanzenzug, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister an die Landesregierung.

### § 75

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen **und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde** zu besorgen. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 111 B-VG bleiben unberührt.

### § 76

9. örtliche Baupolizei, **soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat**; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

### § 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern und den Ausschüssen der Bezirksvertretungen, **vom Berufungssenat** und vom Magistrat ausgeübt.

3. Abschnitt  
4. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates **und des Berufungssenates**

### § 75

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. **Ein Instanzenzug findet nicht statt.**

### § 76

9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

### § 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern, den Ausschüssen der Bezirksvertretungen und vom Magistrat ausgeübt.

3. Abschnitt  
4. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates

- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- **oder Verwaltungsgerichtshof**;

Landesgesetzblatt

## § 138

(1) Das Land Wien gibt das Landesgesetzblatt für Wien in deutscher Sprache heraus.

(2) Das Landesgesetzblatt für Wien ist, soweit nicht besondere anders lautende Kundmachungsvorschriften bestehen, bestimmt zur Verlautbarung

1. der Gesetzesbeschlüsse des Landtages,
2. der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen,
3. der Verordnungen der Landesregierung,
4. der Verordnungen des Landeshauptmannes,
5. der Verordnungen von Mitgliedern der Landesregierung auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG,
6. der Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern gemäß Art. 15a B-VG,
7. der Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Aufhebung von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Gesetz verfassungswidrig war (Art. 140 Abs. 5 B-VG),
8. der Kundmachungen der Landesregierung über die Aufhebung von Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war (Art. 139 Abs. 5 B-VG),
9. der Kundmachungen der Landesregierung über Aufhebungen von Wiederverlautbarungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass bei der Wiederverlautbarung eines Landesgesetzes die Grenzen der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung überschritten wurden (Art. 139a in Verbindung mit Art. 139 Abs. 5 B-VG),
10. der Geschäftsordnung des Landtages,
11. sonstiger Kundmachungen, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien gesetzlich angeordnet ist.

(3) Alle Verlautbarungen haben unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen zu erfolgen.

- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungsgerichtshof;

Landesgesetzblatt; Kundmachung im RIS; Bekanntmachungen

## § 138

(1) Das Land Wien gibt das Landesgesetzblatt für Wien in deutscher Sprache heraus.

**(2) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die Kundmachungen im Landesgesetzblatt sind unter der Internetadresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereitzuhalten.**

**(3) Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen ein Format aufweisen, das eine Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Sie dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.**

**(4) Von jedem Dokument sind drei Sicherungskopien und drei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Diese sind an verschiedenen Orten zu speichern bzw. abzulegen. Eine Kopie und ein Ausdruck sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu archivieren.**

**(5) Das Landesgesetzblatt und die konsolidierte Fassung der Wiener Rechtsvorschriften können zusätzlich an anderer Stelle im Internet zur Information bekannt gemacht werden. Diesen Bekanntmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.**

(4) Druckfehler in Verlautbarungen des Landesgesetzblattes für Wien und Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Gesetzblattes (Nummerierung, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages und dergleichen) werden durch Kundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt für Wien berichtigt.

(5) Alle im Landesgesetzblatt für Wien enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet des Landes Wien.

(6) Soweit den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt für Wien ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Landesgesetzblatt anzugeben.

(7) Der Bezug des Landesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Soweit für die Abgabe des Landesgesetzblattes Kosten verrechnet werden, ist der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

(8) Die konsolidierte Fassung landesrechtlicher Vorschriften und der Inhalt des Landesgesetzblattes können im Internet bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur gedruckten Kundmachung im Landesgesetzblatt enthält der im Internet bereitgestellte Inhalt landesrechtlicher Vorschriften bzw. des Landesgesetzblattes keine authentischen Daten.

## **Verlautbarungen im Landesgesetzblatt, Abweichungen**

### **§ 138a**

**(1) Das Landesgesetzblatt für Wien ist, soweit nicht besondere anders lautende Kundmachungsvorschriften bestehen, bestimmt zur Verlautbarung**

- 1. der Gesetzesbeschlüsse des Landtages,**
- 2. der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen,**
- 3. der Verordnungen der Landesregierung,**
- 4. der Verordnungen des Landeshauptmannes,**
- 5. der Verordnungen von Mitgliedern der Landesregierung auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG,**
- 6. der Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern gemäß Art. 15aB-VG,**
- 7. der Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Aufhe-**

bung von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Gesetz verfassungswidrig war (Art. 140 Abs. 5 B-VG),

8. der Kundmachungen der Landesregierung über die Aufhebung von Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war (Art. 139 Abs. 5 B-VG),

9. der Kundmachungen der Landesregierung über Aufhebungen von Wiederverlautbarungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass bei der Wiederverlautbarung eines Landesgesetzes die Grenzen der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung überschritten wurden (Art. 139a in Verbindung mit Art. 139 Abs. 5 B-VG),

10. der Geschäftsordnung des Landtages,

11. sonstiger Kundmachungen, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien gesetzlich angeordnet ist.

(2) Alle Verlautbarungen haben unter fortlaufenden, mit Ende des Jahres abzuschließenden Zahlen zu erfolgen. Sie gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet des Landes Wien.

(3) Abweichungen vom Original in Verlautbarungen und Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Gesetzblattes (Nummerierung, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und dergleichen) werden durch Kundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt berichtigt. Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der Verlautbarung geändert werden würde.

(4) Soweit den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet. Jede Nummer des Landesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten. In den Fällen einer Verlautbarung gemäß § 138b Abs. 3 tritt an die Stelle des Tages der Freigabe der Tag der Herausgabe und Versendung. Die durch öffentliche Auflage kundgemachten Teile des Landesgesetzblattes (§ 138b Abs. 1) treten, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des ersten Tages ihrer Auflage in Kraft.

(5) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind unentgeltlich zugänglich zu machen. Soweit für die Ausdrucke des Landesgesetzblattes Kosten verrechnet werden, ist der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

## Kundmachungen in anderer geeigneter Weise

### § 138b

(1) Enthalten die Verlautbarungen nach § 138a Abs. 1 Z 3 bis 6 Teile, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, kann an die Stelle der Kundmachung im Landesgesetzblatt die Kundmachung dieser Teile durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit treten. Die Auflage ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Ein Exemplar ist im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu archivieren.

(2) In Verlautbarungen gemäß § 138a Abs. 1 Z 3 bis 5 ist die Kundmachung durch öffentliche Auflage, sofern sie erfolgen soll, ausdrücklich anzuordnen. Bei Verordnungen gemäß § 138a Abs. 1 Z 4 und 5 ist dies nur zulässig, sofern durch Bundesrecht nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ist die Bereitstellung oder Bereithaltung der Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich, hat ihre Kundmachung in Papierform zu erfolgen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.